



STADTSCHÜTZENGESELLSCHAFT  
**FRAUENFELD 1523**

# **BENÜTZUNGSREGLEMENT**

## **SCHIESSSPORTZENTRUM SCHOLLENHOLZ**

### **FRAUENFELD**

vom 22. März 2019

---

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Dieses Reglement legt die Richtlinien für die Benützung der Schiesssportzentrum Schollenholz fest. Es sind dies im Besonderen:
  - die Schiessanlagen (300m, 50m, 25m, 10m)
  - die Schützenstube
  - die gedeckte Festhalle
  - das Umgelände
- 1.2. Die Benützung der Anlage durch die Armee und die Polizei ist in speziellen Verträgen geregelt.
- 1.3. Für den Betrieb der Schützenstube besteht ein besonderer Pachtvertrag zwischen den Stadtschützen und dem Schützenwirt.

Die Nutzung der Schützenstube für besondere Anlässe erfolgt aufgrund jeweiliger Absprachen zwischen dem Obmann der Stadtschützen und dem Schützenwirt. Stellvertreter des Obmanns für diesen speziellen Fall ist der Verwalter.
- 1.4. Die Festhalle wird nur zu besonderen Anlässen genutzt. Die Fünferkommission entscheidet im Einzelfall über die Vergabe und die Kosten.
- 1.5. Bei der Benützung des zur Gesamtanlage gehörenden Umgeländes ist der Pachtvertrag mit dem Motor- und Radsportverein Frauenfeld, für die

Durchführung des jährlichen Motocross und die Weiterverpachtung zwecks landwirtschaftlicher Nutzung, zu beachten. Die Fünferkommission entscheidet im Einzelfall über die Vergabe und die Kosten.

- 1.6. Für die Belegung aller Schiessanlagen ist die Fünferkommission zuständig. Diese kann die Organisation der Belegung ganz oder teilweise delegieren.

## **2. Anlagebenützer**

- 2.1. Die Richtlinien gelten insbesondere für folgende Benützer:

- Mitglieder der Stadtschützengesellschaft Frauenfeld
- Gastsektionen;  
Sektionen, welche die Anlage oder Teile davon nutzen.
- Gruppen;  
Verbände, Vereine, Gesellschaften oder Firmen, welche die Anlage oder Teile davon zur Benützung beanspruchen.

- 2.2. Die Schiess-Anlagen können nur durch Sektionen der Stadtschützen, Gastsektionen oder Gruppen benützt werden.

Mitglieder der Stadtschützengesellschaft Frauenfeld können die 10m-Anlage als Einzelschützen frei nutzen. Die 25m- und 50m-Anlagen können nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Schützenmeisters genutzt werden.

Schützen unter 21 Jahren ist die Benützung der Schiessanlagen ohne angemessene Aufsicht untersagt.

## **3. Schiesszeiten**

- 3.1. Die grundsätzlichen Schiesszeiten sind:

Montag bis Freitag	07.30 - 12.00 und 13.30 - 19.30 Uhr
Samstag	07.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Sonntag/Feiertage	Schiessverbot (vorbehältlich besondere Schiessanlässe)

In der 10m-Anlage darf täglich von 07.30 bis 22.00 Uhr geschossen werden.

Die geltenden allgemeinen Sicherheitsvorschriften und die Beschlüsse der Stadtschützen sind einzuhalten.

- 3.2. Die Fünferkommission veranlasst die jährliche Erstellung von Stand- und Scheibenbelegungsplänen. Die Belegungspläne für die 300m-, 50m- und 25m-Anlagen werden im Frühling, der Belegungsplan für die 10 m Anlage im Herbst erstellt.

In den nicht belegten Zeiten kann die 10 m Anlage durch Mitglieder der Stadtschützen frei benützt werden.

Vorübergehende abweichende Regelungen, insbesondere bei Belegung durch Wettkämpfe oder andere Anlässe, werden frühzeitig bekannt gegeben.

#### **4. Bereitstellung / Betrieb**

- 4.1. Die Bereitstellung der 300m-Anlage erfolgt durch den hauptamtlichen Standchef. Die übrigen Schiessanlagen müssen durch bezeichnete nebenamtliche Standchefs, bzw. die Trainingsleiter oder Schützenmeister bereitgestellt werden. Nach dem Schiessen ist die Anlage nach den Weisungen des Standchefs aufzuräumen und zu schliessen.
- 4.2. Die Bereitstellung der elektronischen Datenverarbeitungsanlage für alle Distanzen ist vorgängig mit dem Verwalter abzusprechen. Gruppen können die Anlagen nicht ohne Anwesenheit eines hauptamtlichen oder nebenamtlichen Standchefs nutzen. Der entsprechende Aufwand wird verrechnet.
- 4.3. Die geltenden allgemeinen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Die Benutzer haben in der Regel die Aufsicht über den Schiessbetrieb (Schützenmeister) selber zu stellen. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird die Aufsicht durch ausgebildete Mitglieder der Stadtschützengesellschaft gegen Verrechnung übernommen.
- 4.4. Jeder Gastsektion werden Schlüssel für die entsprechende Anlage abgegeben. Die Mitglieder der Stadtschützen können einen Schlüssel für die 10 m Anlage beantragen, ausgeschlossen davon sind Schützen unter 18 Jahren.
- 4.5. Für abgegebene Schlüssel ist ein Depot von Fr. 50.- zu entrichten. Bei Verlust haftet der Schlüsselbesitzer für entstehende Kosten.
- 4.6. Nicht-Mitglieder der Stadtschützen sind für ihren Versicherungsschutz (Unfall und Haftpflicht) selbst verantwortlich.

#### **5. Benützungsgebühren**

- 5.1. Für die Mitglieder der Stadtschützengesellschaft (Ausnahme Passivmitglieder) ist die Benützung aller Schiessanlagen im Jahresbeitrag enthalten.
- 5.2. Die Fünferkommission legt in einem Anhang die Entschädigungen für Schussgeld, Bereitstellung der Anlagen und Aufsicht fest. Die Benützungsgebühren richten sich jeweils nach dem geltenden Verwaltungsreglement der Armee (Ziff. 4708 VR 51.003).
- 5.3. Der Hülsenerlös gehört grundsätzlich den Stadtschützen. Ausnahmen sind gesondert zu regeln.
- 5.4. Notwendige Schiesspublikationen werden separat verrechnet.

Genehmigung und Inkraftsetzung durch die Schützengemeinde vom 22. März 2019

# Anhang

zum Benützungsreglement der Schiesssportzentrum Schollenholz, Frauenfeld  
vom 22. März 2019

---

## Benützungsgebühren

<b>1. 300m-Anlage</b> (26 elektronische Scheiben)		
1.2 Schussentschädigung pro Schuss	CHF	-.30
<b>2. 50m-Anlage (14 elektronische Scheiben)</b>		
2.2 Schussentschädigung pro Schuss	CHF	-.30
<b>3. 25m-Anlage</b> (20 Scheiben)		
Schussentschädigung pro Schuss		
3.2 Elektronische Scheiben	CHF	-.30
3.3 Drehscheiben	CHF	-.25
<b>4. 10m-Anlage</b> (20 Scheiben)		
4.1 Benützung pro Scheibenstunde	CHF	7.50
zusätzlich für Waffen, Munition etc.	CHF	7.50
4.2 Benützung pro Wettkampfteilnehmer	CHF	7.50
4.3 Berechnungsgrundlage für Sektionen ab 5 Schützen, pro Schütze und Saison	CHF	75.--
<b>5. Elektronische Resultaterfassung</b>		
51 Benützung internes Datennetzwerk	CHF	500.--
<b>6. Personelles</b>		
6.1 Stundenentschädigung hauptamtlicher Standchef	CHF	50.--
6.2 Stundenentschädigung nebenamtlicher Standchef	CHF	25.--
6.3 Schützenmeister, Schiessaufsicht pro Schiesshalbttag	CHF	25.--
6.4 Büropersonal, weitere Helfer pro Schiesshalbttag	CHF	25.--

## Kontaktadresse

Stadtschützengesellschaft Frauenfeld, 8500 Frauenfeld  
info@ssgf.ch

**Stadtschützengesellschaft Frauenfeld**  
Fünferkommission

8500 Frauenfeld, 22. März 2019